

Vertrag

zwischen der

Betreibergesellschaft Weiler, gebildet aus den Firmen Storz und Behringer, vertreten durch Herrn Manfred Wagner und Herrn Daniel Behringer (nachstehend Betreibergesellschaft genannt) und der

Stadt Donaueschingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Everke (nachstehend Stadt genannt)

über die Anlage und den Betrieb der Erddeponie „Auf dem Weiler“ in Donaueschingen.

Präambel

Die Stadt beabsichtigt, im Gewann „Auf dem Weiler“ eine Erddeponie einzurichten und zu betreiben. Die behördliche Genehmigung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis hierzu liegt vor. Die Anlage und der Betrieb dieser Erddeponie soll privatwirtschaftlich durch die Betreibergesellschaft erfolgen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden in nachstehendem Vertrag geregelt. Der Vertrag zur Bildung der Betreibergesellschaft ist Bestandteil dieses Vertrages

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einrichtung der Erddeponie mit der dazugehörenden Infrastruktur, der laufende Betrieb sowie die Rekultivierung der verfüllten Deponieflächen auf der Basis der abfall-, bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 06.11.1997, verlängert am 12.11.2001 und der Genehmigung zum Weiterbetrieb vom 27.10.2003.

- a) **Einrichtung/Erschließung:** Die Erschließung erfolgt über die alte Bundesstraße. Zur Vermeidung von Verschmutzungen der öffentlichen Straße ist die Deponiezufahrt auf einer Länge von 80,00 m und 5,00 m Breite zu asphaltieren.
- b) **Betrieb:** Die Deponiefläche umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 2003, 2004, 2006, 2007, 2008, 2009 und 2100. Das bestehende Gelände wird durchschnittlich um ca. 5,00 m, jedoch maximal bis zu 11,00 m aufgefüllt. Die Auffüllungen müssen plangemäß und nach erdbautechnischen Vorschriften ausgeführt werden.
- c) **Rekultivierung:** Die Deponieflächen werden nach der Verfüllung abschnittsweise mit dem zwischengelagerten Oberboden überdeckt und rekultiviert. Hierfür steht die gesamte Fläche von 6,5 ha zur Verfügung. Die Geländemodellierung mit Böschungen und Bermen soll Grundlage für ein vielfältiges Biotopangebot der späteren Renaturierung sein. Die Bepflanzung erfolgt in Absprache mit dem/der Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege.

In Einzelnen gelten die beigegefügte Leistungs-Beschreibung und die Auflagen der behördlichen Genehmigungen vom 06.11.1997 und 27.10.2003, welche Bestandteil dieses Vertrages sind.

§ 2 Verpflichtung des Unternehmers

(1) Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich, unbelasteten Erdaushub zu den nachstehenden Öffnungszeiten anzunehmen:

Montag – Freitag: größere Mengen ab 200 m³ bei vorheriger Anmeldung von 2 Tagen
Samstag: ausschließlich Kleinmengen ab 1.4. – 31.10. in der Zeit zwischen 9.ºº - 11.ºº Uhr

Davon ausgenommen sind Anlieferungen von städtischen Baumaßnahmen. Dieser Erdaushub muss ohne zeitliche Beschränkung nach Voranmeldung angenommen werden.

(2) Es darf nur unbelasteter Erdaushub aus privaten Baustellen sowie von städt. Tiefbaumaßnahmen aus der Gesamtstadt angenommen werden. Das maximale jährliche Auffüllvolumen beträgt ca. 15.000 m³. Unterschreitungen in vorangegangenen Jahren können verrechnet werden.

(3) Die Betreibergesellschaft schließt für die Vertragsdauer eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab. Die Versicherungssumme wird auf 3 Mio € je Schadensfall pauschal für Personen- und Sachschäden festgelegt. Diese Haftpflichtversicherung muss die Freistellungsansprüche der Stadt gem. § 10 dieses Vertrages sowie eine Nachhaftungsversicherung für einen Zeitraum von 3 Jahren umfassen.

(4) Vertreter oder Beauftragte der Stadt sowie die zuständigen Behörden haben jederzeit das Recht, in Abstimmung mit der Betreibergesellschaft auch kurzfristig die Betriebsgrundstücke zu betreten und den Betrieb zu überprüfen. Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich, alle finanziellen und technischen Daten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Betreibergesellschaft weist der Stadt jeweils zum 30. Oktober das jährliche Auffüllvolumen nach. Das Aufmaß muss durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Staatliche Vermessungsamt Villingen-Schwenningen erstellt werden.

§ 3

Die Stadt verpflichtet sich, nicht anderweitig geeignetes Material aus Baustellen der Kernstadt in die Deponie „Auf dem Weiler“ zu verbringen. Diese vertragliche Verpflichtung ist in die „besonderen Vertragsbedingungen“ der jeweiligen Ausschreibungen aufzunehmen. Vor Ausschreibungen von Baumaßnahmen in den Stadtteilen ist durch die Stadt zu klären, ob die Erddeponie des betreffenden Stadtteils für die Lagerung infrage kommen soll.

In den Leistungsverzeichnissen der jeweiligen Baumaßnahmen wird festgelegt, dass die Deponiegebühren vom Auftraggeber getragen werden und der Auftragnehmer durch Anlieferungsbestätigung der Betreibergesellschaft die Menge des angelieferten Materials belegen muss.

Die Abrechnung der Betreibergesellschaft mit der Stadt muss unter Vorlage der Durchschriften der Anlieferungsbestätigungen erfolgen.

Die Anlieferungsbestätigungen müssen folgende Daten enthalten:

- a) Baumaßnahme
- b) Anlieferungsdatum mit Uhrzeit
- c) Menge, umgerechnet auf verdichtetes Material
- d) Polizeiliches Kennzeichen und Größe des Anlieferfahrzeugs

§ 4 Vergütung

(1) Die Stadt ermächtigt die Betreibergesellschaft als Gegenleistung für die Vertragserfüllung folgende Vergütung je angeliefertem m³ vom Anlieferer zu erheben:

bis 10 m³: 9,60 €/m³ zzgl. geltende MWSt.

über 10 m³ 5,60 €/m³ zzgl. geltende MWSt.

Diese Vergütung gilt für 3 Jahre ab Vertragsschluss fest vereinbart. Danach ist auf der Basis der bestehenden Vergütung neu zu verhandeln.

(2) Für den der Stadt entstanden kalkulatorischen Aufwand erhebt die Betreibergesellschaft zusätzlich zur obigen Vergütung einen Grundstücks- und Verwaltungskostenbeitrag von 1,00 €/m³. Dieser städt. Anteil ist nach Ermittlung des jährlichen Auffüll-Volumens spätestens zum 15.11. jeden Jahres an die Stadtkasse abzuführen. Die Höhe des Grundstücks- und Verwaltungskostenbeitrages gilt ebenfalls für 3 Jahre fest vereinbart. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt ggf. eine Anpassung.

§ 5 Vertragserfüllungsbürgschaft

In den vertraglich vereinbarten Leistungen ist die Rekultivierung enthalten. Der finanzielle Aufwand für diese Leistungen ist in die Vergütung (§ 3) eingerechnet und wird von der Betreibergesellschaft im Voraus erhoben. Zur Absicherung der Stadt ist von der Betreibergesellschaft vor Betriebsaufnahme eine Vertragserfüllungsbürgschaft für die zu einem späteren Zeitpunkt anfallenden Rekultivierungsarbeiten in Höhe von 50.000 € vorzulegen. Die Bürgschaftssumme ist nach jew. 5 Jahren an die tatsächlich noch zu erbringenden Rekultivierungsmaßnahmen anzupassen. Die zu verwendende Bürgschaftsurkunde ist beigelegt.

§ 6 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam und endet frühestens nach Ablauf von 15 Jahren.

(2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um 5 Jahre, falls er nicht mit einer 1-jährigen Kündigungsfrist vor Vertragsende gekündigt wird.

§ 7 Kündigung

Vor Ablauf der Vertragsdauer ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- die vollständige oder teilweise Nichterfüllung des Vertrages,
- das Eintreten von Umständen, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen und von keinem Vertragspartner zu vertreten sind.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Treten während der Laufzeit des Vertrages gesetzliche oder sonstige behördliche Auflagen in Kraft und wird dadurch die Kalkulation des Deponiebetriebs negativ beeinflusst, sind die Vertragspartner gehalten, auf eine einvernehmliche Änderung des Vertrages in der Form hinzuwirken, dass weiterhin ein wirtschaftlich vertretbarer Betrieb möglich ist.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Vielmehr sind die Vertragspartner gehalten, anstelle der ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. In Ermangelung einer solchen Regelung ist der Vertrag entsprechend auszulegen.

(3) Nebenabreden und spätere Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Gesetzliche Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die Bestimmungen zum Werkvertrag.

§ 10 Freistellungserklärung

(1) Die Betreibergesellschaft haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge des Betriebs der Erddeponie durch die Betreibergesellschaft oder durch die Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag der Stadt Donaueschingen, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Dritten entstehen.

(2) Die Betreibergesellschaft stellt die Stadt von Haftungsansprüchen, die im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen gegen die Stadt im Zusammenhang mit dem Betrieb der Erddeponie durch die Betreibergesellschaft oder infolge einer Verletzung von gesetzlichen, behördlichen Pflichten oder Pflichten aus diesem Vertrag durch die Betreibergesellschaft oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen geltend gemacht werden (z.B. Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, Umweltschäden), frei. Dies gilt auch, sofern der Stadt Kosten für Maßnahmen nach dem Bundesbodenschutzgesetz entstehen, soweit die Maßnahmen aufgrund von Pflichtverletzungen der Betreibergesellschaft, etwa der Entgegennahme von kontaminiertem Bodenaushub, notwendig oder behördlich angeordnet werden.

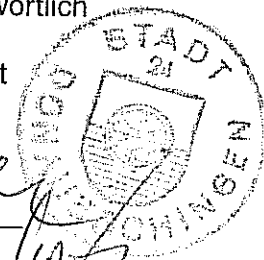
(3) Insoweit verzichtet die Betreibergesellschaft auch auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt, ihre gesetzlichen Vertreter, Bediensteten und Beauftragten.

(4) Absatz 2 und 3 gelten nicht, sofern die Stadt für den entstandenen Schaden verantwortlich ist.

(5) Evtl. bereits vorhandene Altlasten gehen nicht zu Lasten der Betreibergesellschaft

Donaueschingen, den 8 Juni 04

Dr. Everke, Oberbürgermeister



Donaueschingen, den 27 Mai 04

Betreibergesellschaft